



Schadstoffratgeber Gebäuderückbau

Dämmstoffe

411

Stand: 09/2020

Platten, Matten und Bahnen

Siehe auch [Stopfmassen und Schäume](#)

Beschreibung

Zur Dämmung von Gebäuden wurden in der Vergangenheit die verschiedensten Materialien eingesetzt. Teilweise besitzen die Produkte sowohl Wärme- als auch Schalldämmungseigenschaften.

Wärmedämmstoffe zeichnen sich infolge der vielen eingeschlossenen Hohlräume durch ein großes Volumen bei geringem Gewicht aus. Sie können in künstliche und natürliche Dämmstoffe unterteilt werden. Insbesondere von den faserförmigen künstlichen Dämmstoffen können infolge von Faserabgaben gesundheitliche Gefährdungen ausgehen.

Folgende Dämmstoffe sind weit verbreitet:

- Polystyrolplatten: EPS (Expandierter Polystyrol-Hartschaum, Handelsname u.a. *Styropor*), XPS (Extrudierter Polystyrol-Hartschaum, Handelsname unter anderem *Styrodur*)
- Mineralwolle
- Polyurethanplatten
- Harnstoff-Formaldehydplatten
- Schaumglas ("Foam-Glas")
- Holzweichfaserplatten
- Holzwolleleichtbauplatten (siehe [Bauplatten](#))
- Schaumstoffe
- Korkplatten, bitumen- oder teergebundene Korkschrötplatten

Natürliche mineralische Dämmstoffe, wie zum Beispiel Blähton und Perlite, sind insgesamt seltener anzutreffen und dann nicht in Plattenform, sondern meistens als lose [Schüttungen](#).

Dämmstoffe werden vor allem in den folgenden Gebäudeteilen angetroffen:

- [erdberührte Außenwände](#)
- Bodenplatten und Fußböden als Wärme- und Trittschalldämmung in Leichtbauwänden (Trockenbautechnik)
- [Wand-](#) und [Deckenbereich](#) von Kühlräumen beziehungsweise Räumen mit speziellen klimatischen Anforderungen (zum Beispiel vollklimatisiert)
- abgehängte Decken
- zweischaliges Mauerwerk beziehungsweise als Wärmedämmverbundsystem (siehe auch [Fassadenverkleidungen](#))
- Dachdämmung (Warmdach)



Abb. 1: Polystyrol-Dämmstoff in einem Wärmeverbundsystem



Abb. 2: Mineralwoll-Isolierung hinter einer Profilholzdecke



Abb. 3: KMF-haltige Deckenplatte

Probenahme

Bezüglich der Probenahme ist zu beachten, dass insbesondere Decken, Böden und Wände möglichst vollständig durchbohrt beziehungsweise geöffnet werden, um den Aufbau des jeweiligen Bauteils zweifelsfrei zu klären. Ist dies zum Beispiel nutzungsbedingt nicht möglich, so sollte die Erkundungstiefe so gewählt werden, dass keine Dämmstofflagen unerkannt bleiben.

Zugängliche Dämmstoffe können durch [Abtrennen](#) beprobt werden. Besondere Vorkehrungen beim Verdacht auf [KMF](#) sind zu treffen.

Weitere Hinweise:

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Bodenplatten und Fundamenten](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Wänden](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Decken](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Fenstern, Türen, Treppen](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Dächern](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Schornsteinen](#)

Vorgehensweise bei der [Erkundung von gebäudetechnischen Anlagen](#)

Entsorgung

Entsorgungsmöglichkeiten für Dämmstoffe hängen von den Materialeigenschaften und den Schadstoffbelastungen ab. So werden beispielsweise [KMF](#) im Allgemeinen auf einer Deponie entsorgt (ab Klasse I).

Korkschrötplatten beziehungsweise [Teerkork](#) kann einer thermischen Entsorgung zugeführt werden, wobei die [PAK](#)-Gehalte im Vorfeld zu bestimmen sind (AVV-Schlüssel 17 03 03*).

Polystyrol- und Polyurethanplatten können thermisch verwertet werden. Polystyrolhartschäume können [HBCDD](#) als Flammschutzmittel enthalten. PS- und XPS-Schäume sind vor einer Entsorgung daher auf [HBCDD](#) zu untersuchen, bei einem [HBCDD](#)-Gehalt von >1.000 mg/kg gelten die Regelungen der POP-Abfall-ÜberwV. Es handelt sich um einen nicht gefährlichen Abfall.

XPS-Hartschaum wurde bis 1989/1990 mit dem Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) R12 geschäumt. Die resultierenden FCKW-Gehalte liegen bei ca. 5-8 %. Ozonabbauende Stoffe gelten ab 0,1 % als gefährlich (siehe CLP-Verordnung). Ab 1990 wurden FCKW durch H-FCKW ersetzt. Teilweise wurden H-FKW (R134a) eingesetzt.

Auch PUR-Schaum wurde mit FCKW geschäumt.

Abfallschüssel:

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
schadstoffhaltig

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
nicht schadstoffhaltig

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [künstliche Mineralfasern](#) (KMF) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.